

SATZUNG der Alternative für Deutschland Kreisverband Erzgebirge

Präambel

In Ergänzung des Satzungsrechtes der Alternative für Deutschland (AfD) und ihres Landesverbandes Sachsen hat sich der Kreisverband Erzgebirge der Alternative für Deutschland (AfD) folgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland Kreisverband Erzgebirge. Die Kurzbezeichnung lautet AfD KV Erzgebirge.

(2) Der Kreisverband hat seinen Sitz, solange keine Geschäftsstelle im Tätigkeitsgebiet unterhalten wird, am Wohnsitz des Kreisvorsitzenden.

(3) Das Tätigkeitsgebiet des Kreisverbandes umfasst das Gebiet des Erzgebirgskreises.

(4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung des Kreisverbandes

(1) Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes nachgeordnete Gebietsverbände gemäß Bundes- und Landessatzung gründen. Ortsverbände bzw. Ortsgruppen im Sinn dieser Satzung sind sowohl die Ortsverbände bzw. Ortsgruppen der Städte, als auch die Ortsverbände bzw. Ortsgruppen der Gemeinden und Ortschaften im Sinn der Bundes- und Landessatzung.

(2) Die nachgeordneten Gebietsverbände haben Satzungsautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Kreissatzung jedoch nicht widersprechen.

(3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zu Kommunal- und Bürgermeisterwahlen sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Kreisvorstandes gebunden.

(4) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründeten Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft und Förderer

(1) Für die Mitgliedschaft und die Förderer gelten die Bestimmungen der Landessatzung.

(2) Mitglied der AfD KV Erzgebirge ist jedes Mitglied der AfD, das im Erzgebirgskreis seinen Wohnsitz hat.

Ausnahmefälle entscheidet der KV Erzgebirge in Verbindung mit dem Landesvorstand Sachsen.

(3) Mitglied kann werden, wer die Satzung, das Programm und die Ziele der AfD anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Kreisverband Erzgebirge einreicht. Der Aufnahmeantrag ist vom Kreisvorstand zu prüfen und zu entscheiden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder durch Ausschluss aus der Partei.

Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form.

Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichem oder elektronischem Hinweis auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt.

Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung des Landesverbandes Sachsen die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung sowie an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen.

(2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.

(3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.

(4) Alle Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Änderungen ihrer Email-Adresse dem Kreisvorstand innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass elektronische Nachrichten der Partei von ihnen in

angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden können.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) der Kreismitgliederversammlung,
- b) der Kreisvorstand,
- c) das Schiedsgericht.

§ 7 Kreismitgliederversammlung (KMV)

(1) Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.

Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ des Kreisverbandes zugewiesen sind. Der Kreismitgliederversammlung obliegt insbesondere die

- a) Beschlussfassung über alle den Kreisverband berührenden Fragen von programmatischer und grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderungen,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Nominierung der Direktkandidaten zu Bundes- und Landtagswahlen in den Wahlkreisen des Kreisverbandes,
- e) Wahl der Kandidaten zu Kommunalwahlen,
- f) Wahl der Delegierten des Kreisverbandes für Organe des Landesverbandes,
- g) Wahl des Schiedsgerichts,
- h) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter,
- i) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes,
- j) Entgegennahme von Rechenschaftsberichten der dem Kreisverband angehörenden Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kreistagsabgeordneten sowie der Gemeinde- und Stadtratsfraktionen.
- k) Die Kreismitgliederversammlung kann einen Ehrenvorsitzenden wählen. Der Ehrenvorsitzende ist kooptiertes Mitglied des Kreisvorstandes.

(2) Die Kreismitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt oder wenn 2/3 der Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 50% der Mitglieder des Kreisverbandes es verlangen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Zeit und Ort der Versammlung beschließt der Vorstand.

(3) Die Kreismitgliederversammlung wählt eine Mandatsprüfungskommission und Stimmzähler sowie für die Behandlung der im Absatz 1, Buchstaben b, c, d, e, f, g und h genannten Verhandlungsgegenstände ein Tagungspräsidium (welches auch, ganz oder teilweise, aus Förderern bestehen kann), das aus dem Versammlungsleiter und mindestens aus einem Stellvertreter besteht. Von der Mitwirkung an der Verhandlungsführung im Tagungspräsidium sind für den jeweiligen Wahlgang, an dem sie beteiligt sind, diejenigen Personen ausgeschlossen, die für den Vorstand kandidieren.

(4) Die Versammlung kann auf Antrag für einzelne Tagesordnungspunkte die Redezeit begrenzen. Dabei soll bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung die Redezeit

nicht unter drei Minuten festgesetzt werden. Für einen Antrag auf Schluss der Debatte ist bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Personaldebatten während der ersten Stunde der Diskussion eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Einleitende Berichte sollen nicht länger als 15 Minuten dauern.

Der Kreisvorsitzende kann auch außerhalb der Rednerliste das Wort zu Debattenbeiträgen ergreifen. In diesem Falle ist die Redezeit auf jeweils drei Minuten beschränkt.

Andere Abweichungen von der Rednerliste bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Kreismitgliederversammlung.

(5) Der Kreisvorsitzende bzw. der Versammlungsleiter benennen einen Schriftführer, der in einem Protokoll den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen schriftlich festhält. Das Protokoll ist dem Kreisvorsitzenden, unterschrieben vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter, binnen einer Woche nach Abschluss der Kreismitgliederversammlung zur Unterschrift vorzulegen.

(6) Die Kreismitgliederversammlung ist mit 15 Prozent, jedoch mindesten 10 tatsächlich erschienen Mitgliedern, beschlussfähig.

Die Kreismitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen). Bei Beschlüssen gem. Absatz 1 Punkt b) ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 8 Kreisvorstand und seine Aufgaben

(1) Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) 2 stellv. Vorsitzenden,
- c) 3 Beisitzern,
- d) dem Schatzmeister.

(2) Der Kreisvorstand verteilt unter den Mitgliedern im Kreisverband weitere Aufgaben. Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

(3) Der Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Vorstandes fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus seinem Amt aus, wird auf der nächsten Kreismitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorgenommen.

(4) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband.

Er bereitet die Kreismitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch.

Er ist zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über politische Tagesfragen, über die politische Arbeit im Bereich des Kreisverbandes, über die Organisation des Kreisverbandes und für die Beschlussfassung über den Haushaltsplan sowie über die Errichtung von Arbeitskreisen, Fachausschüssen und sonstigen Gremien und die Berufung ihrer Vorsitzenden,
- b) Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern gemäß der Landessatzung der AfD,
- c) Bildung der Ortsverbände.

(5) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach der letzten Sitzung oder wenn mindestens vier seiner Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen.
In diesem Fall hat der Vorsitzende die Gründe in der Tagesordnung anzugeben.

(6) Der Kreisvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn fünf der Mitglieder des Kreisvorstandes teilnehmen.

(7) Der Kreisvorstand ist der Kreismitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

(8) Der Kreisvorstand soll sich bei Bedarf durch Sachkundige beraten lassen.

§ 9 Laufende und dringliche Geschäfte des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorsitzende führt die laufenden und dringlichen Geschäfte des Kreisvorstandes. Der Kreisverband wird durch den Kreisvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(2) Der Kreisvorstand berät und entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Herabsetzung oder Stundung der Beiträge in besonderen Fällen.

§ 10 Verfahren

(1) Der Kreisvorstand hat den Termin der Kreismitgliederversammlung, in der die Wahlen gem. §7 Abs.1 Buchstaben b, c, d, e, f und g erfolgen sollen, mindestens 4 Wochen zuvor den Mitgliedern bekanntzugeben.

Kandidaturen und Wahlvorschläge zu Wahlen gemäß §7 Abs.1 Buchstaben d und e müssen der Kreisgeschäftsstelle mindestens drei Wochen vor dem Tage der Kreismitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Später eingehende Wahlvorschläge, jedoch spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Wahltermin, finden nur Berücksichtigung, wenn sie von mindestens 10 Mitgliedern unterschrieben sind.

Zu allen anderen Wahlen gemäß §7 Abs.1 Buchstaben c, f, g und h können auch während der Kreismitgliederversammlung Kandidaturen bzw. Wahlvorschläge gemäß der Tagesordnung eingebracht werden.

(2) Sachanträge werden nur dann auf die Tagesordnung der nächsten Kreismitgliederversammlung gesetzt, wenn sie spätestens drei Wochen vor dem Termin der Kreismitgliederversammlung schriftlich und vollständig der Kreisgeschäftsstelle mitgeteilt werden.

Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Später eingehende Anträge werden in der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung beraten, es sei denn, die Kreismitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag deren Dringlichkeit.

(3) Bewerber für die Funktionen des Kreisvorstandes im Sinne des §7 Abs.1 Buchstabe c und des §8 sowie für Kandidaturen zu Bundes- und Landtagswahlen in den Wahlkreisen des Kreisverbandes im Sinne §7 Abs. 1 Buchstabe d sowie zu Kommunalwahlen im Sinne des §7 Abs.1 Buchstabe e, haben eine Erklärung über eine etwaige inoffizielle oder offizielle

Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) oder dem Amt für Nationale Sicherheit (AfNS) abzugeben.

Ein polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf, ist vorzulegen.

Wird eine entsprechende Erklärung sowie das polizeiliche Führungszeugnis nicht spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Wahltermin (Wahlen gem. §7 Abs.1 Buchstaben d und e) der Kreisgeschäftsstelle vorgelegt, findet der Wahlvorschlag des Bewerbers keine Berücksichtigung.

Die Vorlage der zu erstellenden Erklärung ist der Satzung als Anlage 1 beigelegt.

Sollte sich nachgängig herausstellen, dass die getätigten Angaben unrichtig oder unvollständig sind, muss der Bewerber / Kandidat bzw. das Kreisvorstandsmitglied mit dem nachgängigen Entzug der Kandidatur / Funktion durch die Kreismitgliederversammlung rechnen.

(4) Als Kandidat (gemäß §7 Abs.1 Buchstaben c, f, g und h) gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Kreismitgliederversammlung zuständigen Vorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 11 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze und der Satzung des Landesverbandes Sachsen.

(2) Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Kreismitgliederversammlung zuständigen Vorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

Für Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes Sachsen mit Verweis auf die Bundessatzung.

§ 13 Auflösung und Verschmelzung

(1) Ein Beschluss über Auflösung des Kreisverbandes oder Verschmelzung mit einem oder mehreren anderen Kreisverbänden muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Kreisverbände bestätigt werden.

(2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn der Kreismitgliederversammlung beim Kreisvorstand eingegangen ist.

§ 14 Urabstimmung

(1) Über alle Fragen der Politik des Kreisverbandes kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Kreisverbandes.

(2) Die Urabstimmung findet statt, auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder des Kreisverbandes, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind. Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt des zur Urabstimmung gestellten Antrages fest.

(3) Der Antrag ist abgelehnt, wenn nicht mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes sich an der Urabstimmung beteiligt haben. Haben sich 80 % oder mehr der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes an der Abstimmung beteiligt, ist der Antrag angenommen, wenn ihm mindestens 2/3 der abstimmenden Mitglieder zustimmen.

(4) Der Kreisvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Kreisvorstand erlässt.

(5) Die Kosten der Urabstimmung trägt der Kreisverband.

(6) Der Kreisvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler des Kreisverbands, die Mitglieder zu informieren.

(7) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

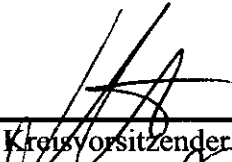
(2) Weitere Bestandteile dieser Kreissatzung sind die Beitrags- und Kassenordnung sowie die Geschäfts- und Wahlordnung.

(3) Die Satzung tritt mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom 26.10.2013 in Kraft.

Der Kreisvorstand

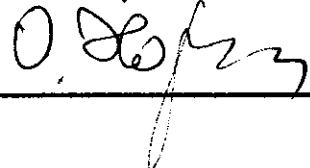
Ort, Datum Zwönitz 26.10.2013

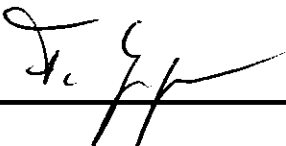
Ingolf Leubner 
Vorname, Name, Unterschrift Kreisvorsitzender

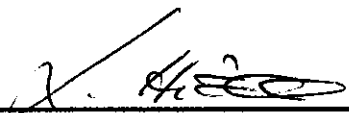
Carsten Klutke 
Vorname, Name, Unterschrift stellvertretender Kreisvorsitzender

Thomas Diez 
Vorname, Name, Unterschrift stellvertretender Kreisvorsitzender

Johannes Wolf 
Vorname, Name, Unterschrift Beisitzer

Olaf Hopmann 
Vorname, Name, Unterschrift Beisitzer

Frank Langer 
Vorname, Name, Unterschrift Beisitzer

Lutz Hirsch 
Vorname, Name, Unterschrift Schatzmeister